



Staatsministerin • StMELF • 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27. März 2024, Akm
P I-1312-2-4/103 L

Bitte bei Antwort angeben
M3-7622-1/328

München, 24.04.2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Herrn Paul Knoblach und Frau Mia Goller vom 19.03.2024 betreffend Schlachtstätten erhalten - Lange Transportwege vermeiden

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o.g. Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Auch wenn in den vergangenen Jahren das Marktumfeld für Schlachtunternehmen deutschlandweit zunehmend schwieriger geworden ist, verfügt der Freistaat mit ca. 1.600 nach EU-Recht zugelassenen Schlachtstätten noch über eine gut ausgeprägte regionale Schlachtstruktur (rund ein Drittel aller bundesweiten Schlachtbetriebe). Dies ist auch das Ergebnis des „Bayerischen Wegs“, der kleine und mittlere Produktions- und Verarbeitungsstrukturen seit Jahrzehnten durch vielfältige Maßnahmen unterstützt. Die Bayerische Staatsregierung wird diesen Weg weitergehen; sie steht auch zukünftig fest hinter der heimischen Tierhaltung und Schlachtwirtschaft.

Zu Frage 1.1:

Wie wird der seit 2014 spürbare Rückgang von Schlachtstätten dokumentiert?

Alle Betriebe, die aktuell für die Tätigkeit des Schlachtens gemäß EU-Lebensmittelrecht zugelassen sind, werden nach Auskunft des in Bayern zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht unter http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s. Schlachtungen in diesen Betrieben werden vom Statistischen Bundesamt als gewerbliche Schlachtungen erfasst.

Es sind alle Betriebe in Deutschland erfasst. Eine Filterung nach Bundesländern ist möglich. Eine Archivfunktion besteht nicht.

Zur Entwicklung der Zahl der Schlachtbetriebe in Bayern hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) anlässlich mehrerer Schriftlicher Anfragen Stellung genommen, zuletzt in den Drs. 18/12212 (Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Paul Knoblach [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]) und 18/5150 (Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Skutella [FDP]).

Zu Frage 1.2:

Welche Schlachtstätten in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung von der Schließung bedroht?

Eine Liste von Schlachtstätten, die von Schließung bedroht sind, liegt der Staatsregierung nicht vor. Öffentlich bekannt ist die beabsichtigte Schließung der Schlachthöfe in Aschaffenburg und Bamberg.

Zu Frage 1.3:

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten beiden Legislaturen 17 und 18 ergriffen, um dem entgegenzuwirken?

Die Bayerische Staatsregierung setzt sich seit Jahrzehnten intensiv für den Erhalt der deutschlandweit einmaligen, vielfältigen Schlacht-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen ein und entwickelt diese gemeinsam mit den Beteiligten weiter. Um die Ziele zu erreichen, werden im Ressortbereich des StMELF vielfältige und zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der

Produktion und im Bereich der Weiterverarbeitung/Vermarktung angeboten. Im angefragten Zeitraum bis heute sind beispielsweise zu nennen:

- Durchführung von Branchengesprächen auf verschiedenen Ebenen und Stufen der Wertschöpfungskette.
- Stärkung des Herkunfts- und Qualitätssicherungssystems „Geprüfte Qualität – Bayern“.
- Förderung von Schlachtunternehmen im investiven Bereich durch die Programme Marktstrukturförderung (MSF) und VuVregio. In beiden Programmen wurden die Förderkonditionen für die Schlachtwirtschaft in den letzten Jahren deutlich verbessert, zuletzt:
 - Erhöhung des Fördersatzes für Investitionen von Kleinst- und kleinen Schlachtbetrieben von 20 % auf 25 % in der MSF und somit Ausschöpfung des GAK-Rahmens.
 - Erhöhung der Fördersätze für Investitionen von kleinst- und kleinen Schlachtbetrieben (bis zu 40%) sowie für die Anschaffung von mobilen oder teilmobilen Schlachtanlagen (bis zu 45%) im Rahmen von VuVregio. Zudem wurde das maximal zuwendungsfähige Ausgabevolumens für kleinst- und kleine Schlachtbetriebe im Rahmen von VuVregio auf 500.000 € (bisher 250.000 €) angehoben.
- Bei kleineren Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt die Diversifizierungsförderung (DIV) mit bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis max. 200.000 € Zuschuss je Antragsteller, u. a. für Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch)).
- Zudem sind auf Ebene der Produktion zahlreiche Maßnahmen umgesetzt worden, die letzten Endes auch den Verarbeitern zugutekommen, bspw. im Rahmen des bayerischen Tierwohlprogramm „BayProTier“ (Förderung der Mehraufwendungen für besonders tiergerechte Haltung) und der Agrarförderprogrammes AFP.
- Auch profitieren Kleinst- und kleine Schlachtunternehmen von der Reduzierung der Fleischhygienegebühren.

Zu Frage 2.1:

Wie wurde die Umsetzung der Ankündigung im Zukunftsvertrag (Ziff. 2, Pkt.4, S. 4), die “Beratungs- und Förderoffensive für die Modernisierung und Stärkung von kleinen und mittleren Schlacht- und Molkereibetrieben sowie von Schlachtbetrieben zur Nahversorgung und Direktvermarktung - auch für Geflügel mit bis zu 10 Mio. Euro pro Jahr” bisher eingeleitet?

Die gezielte Förderung der Schlacht- und Molkereibranche wird bereits über die bestehende Investitionsförderung (Marktstrukturförderung, VuVregio) abgedeckt (bspw. in VuVregio: mobile Schlachteinheiten, Ausrichtung auf den Fleischsektor).

Zu Frage 2.2:

Was ist zur Umsetzung zukünftig geplant?

Mit der Marktstrukturförderung (MSF) und VuVregio stehen gut eingeführte Förderinstrumente zur Verfügung. Durch die Einführung neuer Fördertatbestände sowie der Anpassung von Fördersätzen kann den Ankündigungen im Zukunftsvertrag nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2024/25 Rechnung getragen werden.

Zu Frage 2.3:

Wie wurde die Ankündigung bisher im Referentenentwurf des Doppelhaushalts 2024/25 an welchen Stellen berücksichtigt?

Im Entwurf zum DHH 2024/2025 sind in der Titelgruppe „Regionale Vermarktung und Premiumstrategie“ (Kap. 08 03 TG 90) als erster Aufschlag zusätzliche Ausgabemittel i. H. v. 1,0 Mio. € für Maßnahmen zur Stärkung der Regionalität und der Nahversorgung sowie zur Stärkung des Programms „VuVregio“ vorgesehen.

Zu Frage 3.1:

Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um dem Rückgang der Anzahl von Schlachtstätten entgegenzuwirken?

Die Bayerische Staatsregierung steht fest zur heimischen Tierhaltung und Fleischverarbeitung. Es ist geplant, die Fördermaßnahmen (s. hierzu bitte

Antwort zu Frage 1.3) weiterzuführen und entlang der Entwicklungen des Marktes anzupassen.

Zu Frage 3.2:

Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Stress von Schlachtieren durch Transport und Anlieferung zu minimieren?

Um Stress der Tiere bei Transport und Schlachtung so gering wie möglich zu halten, sind sowohl auf EU- wie auf nationaler Ebene entsprechende Tiereschutzvorgaben erlassen worden. Als besonders stressarmes Schlachtverfahren ist die hofnahe Schlachtung anzusehen. Die Staatsregierung setzt sich für deren Ausbau ein.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Leitfaden „Hofnahe Schlachtung“ auf seiner Homepage unter https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/leitfaden_hofnahe_schlachtung_huftiere.pdf veröffentlicht. Der Leitfaden bietet eine Orientierung, wie die Vorgaben der unterschiedlichen Formen der hofnahen Schlachtung praktisch umgesetzt werden können.

Zu Frage 3.3:

Ist die Förderung und Intensivierung kommunaler Schlachtstätten geplant, wie mit Artikel 24 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) als Teil der Daseinsvorsorge vorgesehen?

Wie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mitteilt, trifft Art. 24 BayGO keine Aussage darüber, dass Schlachthöfe besonders gefördert bzw. intensiviert werden sollen. Art. 24 BayGO ermächtigt die Gemeinden lediglich, die Benutzung ihrer Einrichtungen durch Satzungen zu regeln. Die Gemeinden „können“ somit Satzungen hinsichtlich der Benutzung von Schlachthöfen erlassen, sind hierzu aufgrund des ihnen zustehenden kommunalen Selbstverwaltungsrechts jedoch nicht verpflichtet.

Zu Frage 4.1:

Wie werden die Kommunen unterstützt, um bestehende Schlachtstätten tierwohlgerechter zu machen?

und

Zu Frage 4.2:

Wie werden Kompetenzen der Kommunen gegenüber kommerziellen Schlachtstättenbetreibern gestärkt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden vom zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen beantwortet. Die Verantwortung für die tierschutzkonforme Ausgestaltung und den tierschutzkonformen Betrieb liegt beim Schlachtunternehmen. Die für den Tierschutz zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften. Hierzu kann sich die zuständige Behörde bei Bedarf der Expertise des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bedienen. Weiterhin werden für das Kontrollpersonal vom LGL regelmäßig Fortbildungen zum Thema Tierschutz bei der Schlachtung angeboten. Der 2021 vom LGL herausgebrachte Schulungsfilm „Tierschutz bei der Schlachtung - Maßnahmen zur Sicherstellung durch den Unternehmer und die behördliche Überwachung“ kann auch von Schlachtunternehmern bezogen werden.

Zu Frage 4.3:

Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden 2022 und 2023 in Zusammenhang mit Transport und Schlachtung von Tieren nach §§ 17 und 18 TierSchG durch Kommunen eingeleitet?

Hierzu lassen sich nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz aus der nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) keine Zahlen entnehmen. Daten zu Ordnungswidrigkeiten werden in der StA-Statistik nicht differenziert erhoben und ausgewertet.

Die Auswertung von Daten der durchgeführten Ermittlungsverfahren in Strafsachen erfolgt in der StA-Statistik nach Deliktsarten bzw. nach Deliktsgruppen die in Sachgebiete untergliedert sind. Strafverfahren nach § 17 Tierschutzgesetz werden unter dem Sachgebietschlüssel 99 „sonstige allgemeine Straftaten“ erfasst. Unter diesem Sachgebietschlüssel werden aber z. B. auch der Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB oder

Verletzungen der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB erfasst. Es ist nicht möglich, den Sachgebietsschlüssel 99 nach einzelnen Delikten zu „filtern“.

Auch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit Transport und Schlachtung von Tieren nicht zentral erfasst werden. Händische Recherchen in Handakten und Eigendokumentationen sind aufgrund des dadurch entstehenden enormen Aufwands nicht leistbar.

Zu Frage 5.1:

Was unternimmt die Staatsregierung, um die immer noch vorkommenden Tierquälereien im Schlachthof Aschaffenburg endgültig zu unterbinden?

Der Staatsregierung liegen nach Auskunft des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz keine Hinweise auf immer noch vorkommende Tierquälereien vor. Der Schlachthof Aschaffenburg wird von der zuständigen Behörde regelmäßig überwacht.

Zu Frage 6.1:

Wie erfolgt die Zahlenermittlung des LfL über Schlachtungen in Bayern, veröffentlicht im Bericht „Fleisch- und Geflügelwirtschaft in Bayern“ [3] dort Ziff. 3.3.1, S. 14?

Die Datenquelle der Schlachtungen in Bayern (Tabelle 4, Abschnitt 3.3.1) ist die Datenbank Destatis des Statistisches Bundesamt, 2023. Der Datenabruf erfolgte für den Jahresbericht 2022 am 10.03.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber